Stockacher Scharfrichter

von Hans Wagner, Stockach

Die Gerichte

Im Land der Alemannen, das auch die Landgrafschaft Nellenburg in sich schloß, hatte sich schon zur Karolingerzeit die Herzogsgewalt mehr als anderswo durchgesetzt. Bereits im 9. Jahrhundert war das Volk aus seiner Rolle als die rechtgebende und rechtsprechende Körperschaft fast völlig verdrängt. Im Laufe der Zeit sodann war ein großer Teil der Rechtsprechung auf die Grafen, bei uns auf die Hegaugrafen, übergegangen. Es entstanden die Grafengerichte, welche namens des Kaisers urteilten. Um das Jahr 1200 erscheint die Grafschaft Hegau mit Rechten auch im nordöstlich anschließenden Bezirk Madach versehen und zu einer Landgrafschaft vereinigt, ab 1275 „Landgrafschaft Nellenburg" genannt. Man darf annehmen, daß um diese Zeit nicht nur die Hegaugrafschaft zur Landgrafschaft, sondern auch das alte Grafengericht zu einem Landgericht umgewandelt wurde, dessen Einflußbereich sich jetzt weit über die Grenzen des Hegaus hinaus erstreckte[1]. Zunächst, vor dem Jahre 1400, waren die Sitzungen des neugeschaffenen Landgerichts zu Eigeltingen. Aus trümmerhafter Überlieferung sind davon 12 Ausnahmen bekannt, nämlich 11 Tagungen, Landtage genannt, zu Stockach vor dem oberen oder Meßkircher Tor, an offener freier Landstraße und eine Sitzung zu Wahlwies. Ab 1400 erscheinen von dem nun festen Landgerichtssitz Stockach Abweichungen nur noch mit je einer Tagung zu Konstanz, Radolfzell, Wollmatingen und Aach.

Daneben bestanden hier als besondere Individualitäten das Gericht der Herrschaft Nellenburg (Herrschaftsgericht) und für die niedere Jurisdiktion innerhalb der Kameral- und Oberamtsstadt Stockach das Stadtgericht, „bestehend aus 12 taugentlich und verständigen Männern; doch gebührt in allen Vorfallenheiten die Oberaufsicht dem Oberamt"[2]. Mit der Zeit, mindestens schon im 18. Jahrhundert, hatte sich nämlich neben dem Landgericht her das Kanzleiverfahren der herrschaftlichen Oberbeamten in den Vordergrund geschoben. Die Rechtsunkenntnis der bürgerlich-bäuerlichen Landrichter und ihrer Urteilssprecher mußte dem Amts- und Inquisitionsprozeß das Feld überlassen.

Die wichtigste, nach der Thematik dieser Arbeit allein ausschlaggebende Frage, nämlich welches Gericht den Blutbann besaß und Rechtens war, den Stockacher Scharfrichtern als Organe des Strafvollzugs die Weisungen zur Ausübung ihres grausigen Handwerks zu erteilen, diese Frage bereitete mir bisher unbehebbare Unklarheiten. Ursprünglich stand diese Strafgerichtsbarkeit über Leben und Tod den deutschen Königen, dann den Territorialherren zu. Der Umstand aber, wer in späteren Jahrhunderten hier dieses Recht auszuüben hatte, fand weder in der zu Rate gezogenen Literatur, noch seitens der um Entscheidung angegangenen Experten eine einheitliche Klärung[3]. Die gebietliche Verworrenheit der südwestdeutschen Kleinterritorien hatte naturnotwendig auch eine solche in deren Rechtsgrundlagen zur Folge. Anzunehmen

[1] Prof. Dr. Hans Jänichen/Tübingen „Zur Geschichte des Landgerichts im Hegau und im Madach", Zeitschrift „Hegau", Heft 1 (25) 1968. Für die mir von Herrn Prof. Dr. Jänichen noch brieflich gewordene Stellungnahme danke ich verbindlichst.

[2] Stadtverfassung vom Jahr 1510, von Maximilian II. i. J. 1567 erweitert.

[3] Siehe auch den Absatz „Hinrichtungen" mit den Fällen von 1623, 1624 und 1681.

ist jedoch, daß auf der Scheide zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit bei der Aburteilung deliktisch-schwerer Geschehen oder dessen, was dafür gehalten wurde, fallweise hier wie andernorts das ehrwürdige Landgericht in einer erweiterten Besetzung als Malefizgericht (Blutgericht) tagte[4]. Seit dem Jahre 1750 sodann durften in Österreich, wohin auch die Landgrafschaft Nellenburg gehörte, grundsätzlich nur juristisch gebildete Gerichtsbeisitzer über Leben und Tod urteilen. Damit war diese Entscheidung hier an das hiesige Oberamt übergegangen, das sich in seiner Spitze aus dem Landvogt, der zugleich Landrichter war, sowie drei „studierten" Oberamtsräten präsentierte.

Die Urteile

Die Tagungen der Malefizgerichte waren, dem drohenden Ernst ihrer meist ungewöhnlich-grausamen Urteile entsprechend, mit düsterer Feierlichkeit umlastet. In sehr vielen Fällen, bei den Hexenprozessen durchweg, basierte die Urteilsfindung auf den mit Folterungen erpreßten „Geständnissen". Zwar kodifizierte Kaiser Karl V. das gemeine Strafrecht und Strafprozeßrecht in seiner „peinlichen Halsgerichtsordnung", der sogenannten Carolina (C. C. C.), die er im Jahre 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg publizierte. In dieser Ordnung bildet der Anklageprozeß im wesentlichen noch die Grundlage. Auch geht sie noch überall von dem Grundsatze aus, daß niemandem Unrecht geschehen dürfe. Die Carolina läßt jedoch die Tortur oder die peinliche Befragung, wie man sie schämig umschrieb, zu, wenn die Richter die Überzeugung gewonnen hatten, daß der leugnende Angeklagte in der Tat schuldig ist. Sie warnt aber vor einer leichtsinnigen und ungerechtfertigten Anwendung der Tortur. Diese für die damalige Zeit immerhin menschlichen Grundsätze wurden von den Gerichten jedoch höchst selten beherzigt. Vielmehr ließen sie die Folter meistens schon anwenden, wenn der Angeklagte auf die ersten Fragen nicht sogleich gestand. Die Warnung vor Fehlurteilen wich sehr oft und bedenkenlos dem vom alt-israelitischen Strafrecht übernommenen „Auge um Auge, Zahn um Zahn", auch wenn dadurch eine Menge Unschuldiger unter dem Racheschwert der Justiz zugrunde gingen.

In dem mir erreichbar gewesenen Schrifttum ist von Todesstrafen, in Stockach verhängt und vollzogen, viel öfter als bisher angenommen die Rede. Das spricht jedoch nicht etwa für besonders inhumane Urteile der hiesigen Gerichte. Ihre meist nicht sehr rechtskundigen Richter und Beisitzer lebten wie alle ihre Zeitgenossen im Irrwahn ihrer Epoche, als deren Kinder sie die menschlichen Verirrungen ihrer Jahrhunderte gewiß überzeugt sanktionierten. Wie ja auch ein heutiger Staatsanwalt sich – optima fide – als Hüter des Rechts und der Moral fühlt, wenn er seine „Sünder" wegen Delikten verfolgt, deren Bestrafung einer späteren Zeit vielleicht vollkommen unverständlich sein wird.

Hinrichtungen im 16. und 17. Jahrhundert

Den lebensbedrohenden Urteilen der Malefizgerichte folgte in der Regel eine brutale Härte des Strafvollzugs. Schwert, Galgen, Rad und Pranger waren die unentbehrlichen Requisiten von dem frühen Mittelalter entstammenden Strafformen, deren ganze Skala dem sensationslüsternen Publikum in voller Öffentlichkeit präsentiert wurde. Denn mehr als für das Verbrechen selbst interessierten sich die Zeitgenossen

[4] So Herr Prof. Dr. Karl S. Bader/Zürich, dem ich für die mir gegebenen Aufklärungen besonderen Dank schulde.

für seine Sühne. Und die ganze Roheit der Epoche spiegelt sich in der Berichterstattung über die grauenvollen Hinrichtungen und die ihnen vorangegangenen scheußlichen Peinigungen wider. Die Aburteilung von Malefikanten war noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ein Schauspiel, das oft Unzählige anlockte[5]. Hinrichtungen wurden zu Volksbelustigungen, zu denen der Pöbel häufig mit Musik und oftmals schon am Abend zuvor auszog, um sich auf der Richtstätte gute Plätze zu sichern.

Zur Vollstreckung von Todesurteilen und schweren Körperstrafen, ursprünglich von den Gerichtsboten vorgenommen, wurden später eigene Personen angestellt, die Scharfrichter, zugleich körperliche Züchtiger. Bisweilen wird vom Scharfrichter sein Gehilfe, der Henker unterschieden, der in der Regel das Urteil bei schimpflichen Todesarten (Hängen, Rädern, Ertränken) unter der Aufsicht des „Meisters" zu vollziehen hatte.

Die frühest ermittelte Exekution hier betraf den Diener Blasius, der wegen finanzieller Veruntreuungen, begangen zu Lasten des Caspar von Röttenberg, Herrn zu Dauenberg, in den Jahren nach 1563 in Stockach enthauptet wurde[6].

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann der Hexenwahn zu einer Geißel der Menschheit zu werden. Das entscheidende Datum ist das Jahr 1487, wo zum erstenmal der berüchtigte „Hexenhammer" erschien, eine von Inquisitoren verfaßte Schrift äußerst grausamen Inhalts, welche bald zum allgemeinen Gesetzbuch für die Hexenprozesse wurde. Ehedem galten bei uns nur Juden, Türken und Zauberer als Teufelsjünger; jetzt war niemand, insbesondere alte Frauen mehr sicher, diabolisiert zu werden. In den Verdacht der Hexerei konnte jede auffallende Eigenschaft bringen, besonders hohe Gaben so gut wie besonders boshaftes Wesen, körperliche Gebrechen so gut wie erlesene Schönheit. Aus der Tiefe der Seelen stieg ein schaudererregender Bodensatz gräßlichen Aberglaubens, der sich vom 16. Jahrhundert an seuchenartig ausbreitete.

Am 27. April 1596 wurde zu Überlingen die aus Stockach stammende Apollonia geb. Mayer, Frau des Gredknechts Georg Steuer, als Hexe verbrannt. Im Laufe ihres Prozesses gab sie zu, auch ihre Mutter sei eine solche Unholdin gewesen und darum vor Jahren zu Stockach mit dem Feuer hingerichtet worden[7]. Näheres darüber wissen wir nicht, Akten aus jener Zeit fehlen hier.

Am 16. August 1623 tagte das Stockacher Stadtgericht in der Eigenschaft als Malefizgericht, „nach altem Gebrauche den Bann abgesteckt durch den hiesigen Stadtknecht"[8]. Kläger waren die Nellenburgischen Räte und Amtsleute, Beklagter ein M. W., „armer Übeltheter von Geißlingen(?), denen von Stotzingen zue gehörigen fleckhens". Nach peinlicher Urgicht, nach durch Folter erpreßtem Geständnis also, bekannte der Malefikant über 40 Diebstähle. Er gab auch zu, im Heiligenberger Forst Hirsche, Rehe sowie eine Wildsau geschossen und nach Überlingen verkauft zu haben. Das Urteil lautete auf Tod durch den Strang, wurde aber auf Fürbitte gnadenweise in Enthauptung umgewandelt. Den Vorsitz im Stadt- bzw. Malefizgericht führte der Stadtammann und Landrichter Caspar Raifflin.

[5] Siehe auch die Hinrichtung vom 21. Juni 1834. Näheres im Buch „Aus Stockachs Vergangenheit" von Hans Wagner.

[6] Zeitschrift „Hegau", Heft 2 (4) 1957, S. 104, Anmerkung 5.

[7] Jahrbuch 1940 v. Verein für Geschichte des Bodensees, Harzendorf, „Überlinger Hexenprozeß im Jahre 1596", sehr ausführlich.

[8] „Urthelbuoch der Statt Stockhach 1614–1627", Archiv C VIII 2.

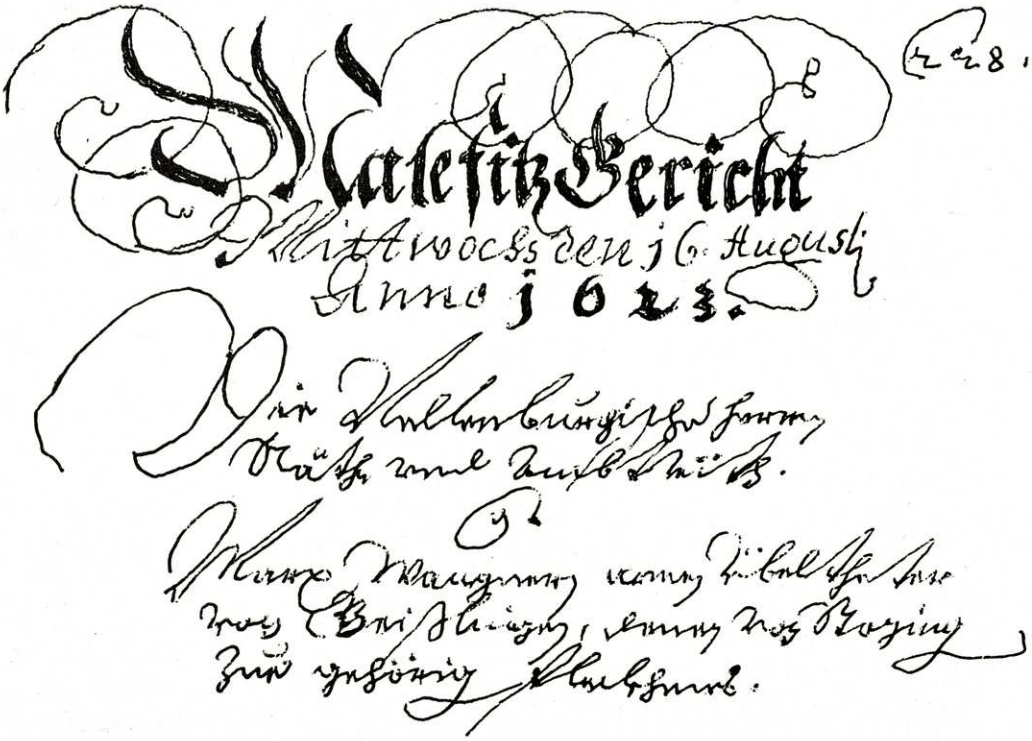

Ein schwarzer Tag für einen andern Rechtsbrecher war auch der 22. April 1624. Vor dem Stockacher Stadtgericht, auch diesmal ausdrücklich als Malefizgericht eximiert, stand ein Bäcker H. W. aus der Tettnanger Gegend wegen einer Reihe von Diebstählen in Stockach und mehreren andern Orten[9]. Nach anfänglichem Leugnen bekannte er die ihm zur Last gelegten Straftaten, zumal ihm der Scharfrichter Ruoff unmißverständlich an die Seite gestellt und damit die Tortur angekündigt wurde. Der Dieb endete am Galgen. – Vor Beginn dieses Prozesses ließ der Stockacher Stadtammann, gleichzeitig Postmeister, Michael Wittweiler, den Landrichter davon verständigen, daß man den Malefikanten laut Malefizrecht vor das Stadtgericht stellen werde, weil der Mann in Stockach gefangen worden sei. Es sei „wider das alte Herkommen", daß der Landrichter, welcher den Blutbann von Landgerichts wegen empfangen, hierbei den Stab führen solle. In solchen Fällen sei von alters her die Malefizperson vor das Stadtgericht gestellt und der Stab vom jeweiligen Stadtammann geführt worden. Wenn dieser dann nicht zugleich Landrichter gewesen sei, habe er von den Amtsleuten den Blutbann empfangen. Auf diese Vorstellung erklärte der Amtmann, von dem alten Herkommen, wonach die Stadt über Leben und Tod zu richten berechtigt sei, nichts zu wissen. Er gab den Rat, in dem bevorstehenden Prozeß den Landrichter den Stab führen zu lassen, dabei jedoch zu Protokoll zu erklären, „daß dies gemeiner Statt an ihrem alten Herkommen nicht praejudicirlich sein solle". – Trotz alledem erscheinen Verhandlung und Urteil im Gerichtsbuch der Stadt. Man sieht,

[9] Wie Anmerkung 8.

daß der Besitz des Blutbanns damals noch umstritten werden konnte[10]; die wirkliche „Rechtsgrundlage" war im Alltag manchmal das bloße Herkommen.

Eine ausführlichere Darlegung des Ablaufs eines Hexenprozesses finden wir in der „Geschichte der Stadt Stockach, 1894"[11]. Die Hexenprozesse wurden alle nach der gleichen Schablone in Szene gesetzt; wer einen kennt, kennt auch die andern. Das dabei angewandte Verfahren kann uns deutlich zeigen, welcher Verirrungen die Menschheit fähig ist. Eine der Hexerei bezichtigte Person galt von vornherein für schuldig. Leugnete sie, spannte man sie auf die Folter und marterte sie so lange, bis sie alles eingestand, was man ihr anlastete. Ihr „Geständnis" aber war auch ihr selbst gesprochenes Urteil: Tod durch Verbrennung. – Ein altes gebrechliches Weiblein, Agathe Humler aus Ramsen, war denunziert worden, in ihrer Gemeinde durch ihre „Künste" Menschen und Tieren leibliche Schäden zugefügt und Hostien entweiht zu haben. Zum Gehen zu schwach, wurde sie auf einem Karren am 19. August 1680 in den Stockacher Kerker verbracht. Die Anklage lautete auf strafwürdige Hexerei.

Die Inquisition, in deren Verlauf der Agathe Humler nicht weniger als 352 Fragen vorgelegt wurden, dauerte fünf Monate. Weil die Unglückliche ihre Schuld leugnete, hat man sie durch den Scharfrichter an gebundenen Händen hochziehen lassen, worauf sie unter Schmerzen schrie, man solle sie doch wieder herunter lassen, sie wolle alles bekennen, sie sei wirklich eine Hexe. Wenige Tage später widerrief sie ihr „Geständnis"; darauf fesselte der Scharfrichter sie von neuem, zog sie wieder hoch und ließ sie mit qualvoll-verrenkten Gliedern hängen. Unter solch grausamen Prozeduren und der ständigen Drohung mit noch schärferen Torturen gestand die arme Frau selbst die unsinnigsten Vorhaltungen. Am 21. Januar 1681 endlich wurde ihr durch Hilar Mayer, Stadtammann zu Stockach und Fiskal der Landgrafschaft Nellenburg, „vor verbanntem Malefizgericht der Informationsprozeß produziert". Wie nicht anders zu erwarten, hieß das Urteil, „daß die Agatha Humlerin durch den Scharfrichter mit dem Feuer vom Leben zum Todt gebracht werden solle". Für das Urteil zeichnete Johann Spengler, frei Kaiserlicher Land- und Malefiz-Richter[12].

Hinrichtungen im 18. Jahrhundert

Zunächst schien es, als ob das Schicksal damit eine gnädige Pause eingelegt habe. Jedenfalls lassen die Stadtakten und andere von hier erreichbar gewesene Archivgüter lange Jahrzehnte hindurch keinen Fall weiterer Hinrichtungen in Stockach erkennen. Eine wesentlich andere Sprache jedoch reden die Sterbebücher der hiesigen katholischen Pfarrei. Die pfarramtlichen (lateinischen) Einträge beschränken sich aber auf die Tatsache der Hinrichtung, die durchweg mit dem Schwert erfolgte (decapitatus), vermerken auch in mehreren Fällen kurz den Grund und schließen fast gleichmäßig mit dem Hinweis, daß der Delinquent (geistlich) bestens vorbereitet starb (qui optime dispositus obiit). Von welchem Gericht die Verurteilung erfolgte, ist nirgends gesagt; das würde auch über den üblichen Rahmen eines Sterbeeintrags hinausgehen. Leider sind die Handschriften teilweise sehr schlecht und nur bruchstückhaft entzifferbar. Wo der Eintrag als Grund für das Todesurteil „ob vitium bestialitatis" (wegen des

[10] Darauf wurde auch im 1. Absatz „Die Gerichte" verwiesen.

[11] Jakob Barth, „Die Hexe von Ramsen". Der Ort Ramsen, obwohl damals schon schweizerisch, gehörte zum Gerichtsbezirk Stockach. Leider gibt Barth seine Quellen nur summarisch an.

[12] Siehe auch den Bezug zur Anmerkung 4.

Lasters der Bestialität) nennt, handelt es sich um das damals todeswürdige Verbrechen der Sodomie, um widernatürliche Unzucht also zwischen Mensch und Tier (sodomia ratione generis). Die Körper von Leuten mit einem derart konträren Sexualempfinden – erfahrungsgemäß einem negativen Attribut ländlicher Gebiete[13] wurden nach der Hinrichtung verbrannt, zusammen mit dem mißbrauchten und ebenfalls getöteten Tier und beider Asche vergraben.

Nachfolgend die in den Pfarrbüchern festgestellten Fälle weiterer Hinrichtungen in Stockach[14]:

1736, am 19. August endete M. Sch. aus Nendingen unter dem Schwert des Scharfrichters. Die Tatsache, daß strafschärfend seine Leiche verbrannt wurde, läßt unschwer darauf schließen, daß der Mann seine erotischen Regungen falsch kanalisiert hatte. Möglicherweise lag hier nicht eine im eigentlichen Sinn sodomitische, sondern eine homosexuelle Tat vor, welche die Carolina (C. C. C.) von 1532 ebenfalls mit der Zusatzstrafe der Verbrennung ahndete.

1739, am 28. August wurde zur Bestrafung einer Bestialität enthauptet und nachher verbrannt J. B. H. aus Stockach.

1743, am 12. Juli fand hier die Hinrichtung eines H. St. durch Enthauptung statt. Die im Sterbebucheintrag noch weiter lesbaren Worte „haeresi Calvinione" und „Catholi fidem professus est" berechtigen zur Annahme, daß St. calvinistischer Konfession war und vor der Hinrichtung zum katholischen Glauben übertrat, vielleicht weil er sonst in Stockach keinen geistlichen Beistand gefunden hätte[15]. Offenbar war der Delinquent eines todeswürdigen Verbrechens angeklagt. Eine Verurteilung wegen Häresie – hier der Zugehörigkeit zum Calvinismus wegen – war in dieser Zeit nicht mehr möglich. Seit Anerkennung der Gewissensfreiheit im Westfälischen Frieden, auch für die Reformierten, waren die weltlichen Strafen gegen die Häresie gefallen.

1746, am 21. April fiel das Haupt der M. T. aus Ehingen bei Engen unter des Scharfrichters Schwert. Die Frau hatte sich eines Sakrilegs schuldig gemacht.

1746, am 3. November wurde A. R. aus Liggeringen enthauptet. Seine Straftat ist nicht genannt.

1749, gleiches war der Fall bei J. E. aus Horb, der am 17. Januar starb.
Das Rad des Schicksals dreht sich unentwegt weiter.

1750, am 13. März durchschnitt das Schwert des Scharfrichters mit wuchtigem Hieb den Lebensfaden des M. J. aus Schwandorf. Sein Verbrechen hieß Bestialität; von einer Verbrennung der Leiche ist jedoch nichts gesagt.

1750, wenig später, am 20. März, mußte eine Frau Apollonia aus Ansbach zur Strafe für eine Blutschuld ihr Haupt dem Richtschwert beugen.

1752, ein düster blakendes Licht auf die Rechtsgrundsätze früherer Jahrhunderte wirft der Fall des vierzehnjährigen Knaben J. R. (auch J. P. lesbar) aus Singen, der am 19. Mai 1752 wegen Sodomie im Sinne der Bestialität enthauptet und dessen Leiche anschließend verbrannt wurde. Die Hinrichtung eines 14jährigen war aber nach Zeit und Umständen nicht ungewöhnlich. Auch außerhalb des Geltungsbereichs der Carolina, z. B. im Gebiet des Kantons Zürich, kamen im 18. Jahrhundert noch derartige Verurteilungen vor, wenn auch gelegentlich in

[13] Wie Anmerkung 4.
[14] Aus verständlichen Gründen habe ich die Namen auch hier abgekürzt.
[15] Wie Anmerkung 4.

Anbetracht des jugendlichen Alters gnadenweise eine andere Strafe verhängt wurde[16]. Änderungen brachte hier erst die Josephinische Aufklärung.

1754, am 13. Dezember wurde hier ein A. N. aus Freiburg enthauptet.

1770, am 12. November ist an einem Conradus aus Wiel wegen Bestialität die Schwertstrafe vollzogen worden. Der pfarramtliche Eintrag vermerkt noch, daß nachher die Leiche des Mannes verbrannt wurde, gemeinsam mit seiner (mißbrauchten) Stute (una cum equa sua).

Manchmal erweisen sich auch Stadtrechnungen als gesprächig. So sagt der Ausgabeposten Nr. 157/1770 zu diesem Fall noch, daß auf Befehl des Stadtammanns Franz Joseph Bruder die beiden Bürger Karl Reitinger und Johannes Deni während der Hinrichtung des Conradus das obere und das untere Tor zusätzlich haben bewachen müssen, wofür je Mann 20 Kreuzer vergütet wurden.

1780. Auch die Tatsache einer Hinrichtung am 24. Mai 1780 spricht nur aus der hiesigen Stadtrechnung Nr. 128/1780: „Ents undterzogne haben auf Befelch des Herrn stattaman den 24ten May in der statt missen Wacht halten biss die Execution mit dem Weib von Krumbach ist volzogen gewessen. Jeden à 15 Kr. 30 Hr. Welche wir von Herrn Säkhel Maister par (= bar) empfangen zu haben Bescheynen. Stokhach d. 3ten Juny 1780 Carl Harrer, Joseph Harrer". – Der Tod dieser Frau ist weder hier noch im Krumbacher Pfarramt registriert. An der Richtigkeit ist jedoch nicht zu zweifeln.

Die unter Maria Theresia, besonders aber unter ihrem Sohn Joseph II. einsetzende Aufklärung hat mit dem alten österreichischen Gerichtswesen gründlich aufgeräumt und 1768 die Inquisitionsgerichte beseitigt. So lautet ein Stockacher Ratsprotokoll vom 26. 2. 1776: Herr Stattammann refferiert, wie die Tortur in allen Erblanden aufgehoben seye". Die Todesstrafe begann sich auf die Hinrichtung durch Schwert und am Galgen zu beschränken. Das war, gemessen an den bei andern Todesarten vorausgegangenen unsäglichen Martern, noch eine Wohltat zu nennen. Die Folgezeit hat sogar die Todesstrafe in diesen humanen Formen in den Hintergrund gedrängt und den Freiheitsstrafen zum Übergewicht verholfen. In der Tat sind hier, so lange Stockach noch österreichisch war, bis Ende 1805 also, keine Hinrichtungen mehr verzeichnet. Allerdings war in Österreich die Todesstrafe von 1787 bis 1796 aufgehoben.

Hinrichtungen im 19. Jahrhundert

Das Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrt einen Faszikel 236/5548 mit dem Gesuch eines Anton Ruf, ältesten Sohnes des hiesigen Scharfrichters gleichen Namens[17]. In diesem Schreiben vom 23. November 1824 an das Großherzoglich-Badische Staatsministerium bittet jener um die förmliche Übertragung der Stockacher Scharfrichterei und Wasenmeisterei. Zur Begründung führt er an, er habe den Dienst seines altersschwachen Vaters schon seit 16 Jahren vertretungsweise versehen und unter der Herrschaft Württembergs[18] „durch Hinrichtung (Enthauptung) des K. G. von Rielasingen das Meisterstück abgelegt". Das geschah zu Stockach am 29. Juli 1808[19]. Ein grausiges Meisterstück!

Ruf fährt fort, er habe sodann „eine ähnliche Execution bei dem Mörder J. N. H.

[16] Wie Anmerkung 4.
[17] Siehe auch den Abschnitt „Zur Genealogie der Stockacher Scharfrichter".
[18] 1806–1810.
[19] Freundliche Mitteilung des Kath. Pfarramtes Rielasingen.

von Mühlhausen wiederholt". Das Datum dieser Hinrichtung war nicht zu ermitteln, liegt aber vor Ende 1810. Im Stockacher Sterbebuch sind beide Vorgänge nicht vermerkt. Zweifel an den Angaben des Ruf wären trotzdem aus mehrfachen Gründen undenkbar.

Die letzte Hinrichtung in Stockach, ebenfalls vom Scharfrichter Anton Ruf vollzogen, fand zu badischen Zeiten am 21. Juni 1834 an dem Raubmörder A. B. vom nahen Dornsberg statt. Auch sie wurde mit dem Schwert vorgenommen, in aller Öffentlichkeit auf der „Henkerswiese", einem Grundstück nördlich des heutigen Bahnhofgeländes. Das Oberhofgericht Mannheim versagte dem Verbrecher rechtliche Milderungsgründe und erkannte auf Enthauptung durch das Schwert mit der Schärfung, daß der Kopf auf einen Pfahl gesteckt und einige Tage lang zur Schau gestellt werde. Die Schärfung wurde auf ein Gnadengesuch hin dann erlassen. Für die Hinrichtung war ein hohes Holzgerüst als Schafott errichtet, weitum sichtbar. Damit glaubte man die Gerechtigkeit realisiert und gleichzeitig primär der Einschränkung künftiger Kriminalität durch Abschreckung gedient zu haben. In Wirklichkeit waren die nach zeitgenössischen Angaben mehr als 6.000 Zuschauer beiderlei Geschlechts von nah und fern durch bloße Neugier angelockt. Sie büßten ihr Sensationsbedürfnis mit reihenweisen Ohnmachtsanfällen, besonders unter der Weiblichkeit[20]. Das hier bei den Hinrichtungen gebrauchte Richtschwert wird heute im Rosgartenmuseum zu Konstanz aufbewahrt.

Im Jahre 1856 endlich wurden in Baden alle Hinrichtungen auf das Fallbeil umgestellt; sie fanden auch nur noch vor einem bestimmten, engbegrenzten Personenkreis und in umschlossenem Raume statt. Eine Schärfung der Todesstrafe, früher sehr häufig, gab es schon seit einiger Zeit nicht mehr. Inzwischen haben sich auch die Formen der Strafrechtspflege grundsätzlich humanisiert. Und der prägnante Artikel 102 des Bonner Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 lautet kurz: „Die Todesstrafe ist abgeschafft".

Allgemeines von Stockachs Richtstätten

Die Todesart des Erhängens wurde hier auf dem Galgenbühl[21] vollzogen, einem Hügel nördlich der Stadt. Dahin führt vom Berlinger Feldweg abzweigend, der in unserer Flurkarte eingetragene Malefikantenweg, als letzter Gang der Delinquenten vom Diesseits in die Ewigkeit. Der Stockacher Galgen stand hier bis zum Sommer 1822; dann mußte er auf höhere Weisung abgebrochen werden.

Der ältere Hinrichtungsplatz dagegen war der östlich der Stadt aufsteigende obere Hauptbühl, im Volksmund Küchlesberg genannt. Im 15. Jahrhundert erscheint er als „Hauptstatt", im Urbar von 1734 als „alte Richtstatt".

Ob die Hinrichtung von 1834 auf der „Henkerswiese" ein Einzelfall war, läßt sich nicht mehr sagen.

Unweit vom Küchlesberg (Hauptstatt) liegen die Jettweiler Höfe. Jahrhundertelang stand daselbst nur ein einziges bäuerliches Anwesen, dessen Besitzer verpflichtet war, die wegen Gebrechlichkeit oder wegen der Folterungen gehunfähig gewordenen Todeskandidaten auf seinem Fuhrwerk zur Richtstatt zu fahren. Das Urbar von 1670

[20] Der damalige Stockacher Pfarrer Vanotti beschreibt im Totenbuch und der „Wanderer am Bodensee" in seiner Ausgabe vom Jahr 1835 die näheren Umstände dieses Falles, die übrigens auch im Heimatbuch „Aus Stockachs Vergangenheit" nachzulesen sind.

[21] Heutiger Flurname „Galgenäcker".

sagt darüber unter „Der Hoff Yttweiller": „... Und (der Bauer) ist schuldig, die armen Verurthailten Persohnen zue, und wo nothwendig von der Wahlstat, desgleichen Holz, laitern und andere Nothdurfft auf die Wahlstat zue führen, alß dann Ihme auch des Landtgerichts Mahl gegeben werden solle." Im Volksmund figurierte der Jettweiler Bauer deshalb langezeit als „Galgenbauer".

Weiter mußten die zu den Folterungen gebrauchten Werkzeuge von den Inhabern der Reiserschen Schmiede (am Marktplatz) angefertigt werden. Diese auf das Haus eingetragene Verpflichtung ist in den Urbaren von 1720 bis 1774 enthalten: „... Wan es aber Maleficanten abgibet, mueß er (= Reiser) alle Bandt und Nothwendigkeiten darfür[22] förtigen, wofür er von obiger Bezahlung[23] nebst dem empfangenden Lohn befreiet bleibt".

Die Abschrankung der Scharfrichter

Der Dienst des Scharfrichters wie der des Henkers machte dessen Inhaber ehrlos. Diese „bürgerliche Unehrlichkeit" bedeutete im damaligen Recht eine mit gewissen Gewerben und Lebensstellungen verknüpfte Unfähigkeit zu Ehrenämtern, Zunft- und Lebensrechten wie auch eine unverrückbare Abschrankung innerhalb der Wohngemeinde. Sie erstreckte sich bis zu einem abgesonderten Platz in der Kirche und bis zum Wohnungsverbot innerhalb der Stadtmauern. Zeitenweise unterlagen dieser Anrüchigkeit auch andere Berufe; das steht hier aber nicht zur Besprechung.

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts war diese „Unehrlichkeit" auf Scharfrichter, Henker, Wasenmeister (Abdecker) und uneheliche Kinder beschränkt; doch konnte diese letztere Anrüchigkeit wegen Geburtsmakels durch landesherrliche Ehrhaftmachung gehoben werden. Auch unsere Zunftbücher lassen mehrfach die stark beeinträchtigte Stellung und gesellschaftliche Bedrückung der Scharfrichter im gemeindlichen Alltag erkennen. Der sogenannte Zwölferbrief des kaiserlichen Statthalters, für die vorderösterreichische Stadt Stockach zu Innsbruck am 7. Juni 1710 gegeben, schreibt für die Zunft der Wagner oder Krummholzer unter anderem vor, daß sie den Scharfrichtern bei Strafe nichts verfertigen dürfen, was diese zu ihrem Beruf benötigen. Diese Diskriminierung erstreckte sich sogar auf das ihnen etwa befehlsgemäß verwendete Werkzeug, das nach Gebrauch nicht mehr zurückgenommen werden durfte. Artikel 11 und 12 ordnen an: „... soll keiner unseres Handwerckhes einem nachrichter ein sonderlich rath[24], die übeltheter darauff abzuthuen, machen ... Auch ihme kein Brechen[25] förthigen, noch die Nab abschneiden oder sonst was darzue helffen, undt da der Nachrichter einen galgen auffs rath zu machen begehrte undt einen Bohrer haben wolte, ihme keinen darzue leuhen, es geschehe dan auff Befelch der obrigkeit, so mag man ihme umb Bezallung einen geben, aber nit mehr wieder zurückhnemen ... Solle auch kein maister under Unß ein radt oder Hochgericht auffrichten helffen, noch einige anlaithung darzue geben ..." – Die Stockacher Zunftordnung von 1720, verbrieft von Kaiser Karl VI., verbietet den Barbierern und Badern den vertraulichen Umgang mit Henkern und Schindern (Abdeckern): „... So ein Gesöll betretten würde, daß er mit Quacksalberen, Henckheren, s. v.[26] schünderen oder dergleichen ... Vertrewlichkeith

[22] = Für die peinlichen Befragungen.
[23] Gemeint ist damit der sogenannte Kirchensatz.
[24] = Ein Spezialrad zum Rädern der Verurteilten.
[25] Vorrichtung zum Brechen der Glieder.
[26] s. v. = salva venia = mit Verlaub gesagt.

pflegte, soll er deßwegen Ernstlichen abgestrafft werden". – Söhne von Henkern und andern sozial Geächteten waren zum Handwerk der Sattler nicht zugelassen. Die Weiß- und Rotgerber, Schneider, Schlosser, Schreiner und Nagelschmiede nahmen nach den genannten beiden Zunftordnungen nur von „ehrlichen Eltern" gezeugte Lehrlinge auf.

Einkünfte des Scharfrichters

In einer Veröffentlichung des Vereins für Geschichte des Bodensees, Jahrbuch 1880, ist gesagt, daß der Scharfrichter ein damals nicht entbehrlicher Beamter und Anno 1590 und später der Nachrichter von Stockach auch für Radolfzell angestellt war. Derselbe habe anfänglich einen, ab 1615 wegen der Teuerung zwei Gulden Tagesdiäten bezogen. „Hat der Scharfrichter einen armen Menschen (= Malefikanten) mit Rad, Schwert, Strang, Feuer, Wasser oder andern Peinen zu richten, oder hat er jemanden an den Pranger zu stellen oder mit Ruten auszustreichen, so hat er je Person 3 Gulden anzusprechen. Außerdem soll ihm, so oft er richtet, ein auf drei Personen berechnetes Richtmahl bezahlt werden". Dieses Henkermahl war nach späterem Brauch das letzte Essen, das den zum Tode Verurteilten verabreicht wurde. Noch im 18. Jahrhundert bedeutete es aber das Mahl, mit dem sich der Scharfrichter nach getaner Arbeit regalierte und das der „Meister" auch seinen Gehilfen und etwa von ihm Geladenen zu geben pflegte. „. . . Nach und nach wurde es üblich, daß sämtliche Scharfrichter der ganzen Umgebung auch ohne Einladung mit Weibern, Kindern und Knechten erschienen, um sich einen guten Tag zu machen. Daher klagte der Scharfrichter Fidelis Krieger aus Baufnang (nahe Salem. D. V.) im Jahre 1787, er habe für eine Hinrichtung in Schemmerberg 20 Gulden erhalten, die 14 zum Henkermahl gekommenen Scharfrichter usw. hätten jedoch für 24 Gulden gegessen und getrunken . . ."[27]. Die fortschrittliche Regierung der Kaiserin Maria Theresia und ihres Sohnes Joseph dekretierte auch für das Bauerntum manche einschneidende Reformen. So lesen wir in unsern Stadtakten des Jahres 1773 vom erstmaligen Anbau der Kartoffel in der Landgrafschaft Nellenburg, vom Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft und über die Einführung von Klee, Esparsette und Dickrübe. Diese Neuerungen scheinen dem altherkömmlichen Wirtschaftsdenken der Bauern zunächst fremd gewesen zu sein. Jedenfalls mußte zu ihrer Beratung und Überwachung ein sogenannter Kleemeister angestellt werden. Am 15. 6. 1774 übergab der Stockacher Scharfrichter Jakob Rueff dem Magistrat ein „gehorsamstes Bitten, kraft dessen der selbe sich offeriert, der Statt in allen Klee-Fallenheiten gegen einen jährlichen Gehalt zu dienen". Der Rat hatte Verständnis mit der prekären Lage des Scharfrichters und dessen nur zufälligem Verdienst aus der Wasenmeisterei und ernannte ihn noch am gleichen Tage auch zum Kleemeister mit einer Besoldung daraus von jährlich 12 Gulden.

Aus einem Bericht vom Direktorium des Seekreises, Datum 15. 7. 1817, an das Ministerium des Innern in Karlsruhe[28] geht hervor, daß die Scharfrichter, gleichzeitig Wasenmeister, zu österreichischen Zeiten bei freier Wohnung und Gartenbenutzung eine Geldbesoldung von jährlich 200 Gulden, abzüglich 9 Gulden 38 Kreuzer Beitrag für den Witwenfonds, erhalten haben. Baden ließ i. J. 1818 ein festes Gehalt jedoch wegfallen und verwies auf die, nur sehr zufälligen, Einnahmen aus dem Anfall in der Wasenmeisterei.

[27] Hermann Baier „Überlinger See und Linzgau" in Bad. Heimat 1936.
[28] Generallandesarchiv Karlsruhe, Fasz. 236/5548.

Aus dem Alltag des Stockacher Scharfrichters

Die Stockacher Ratsprotokolle geben uns nur eine lose Schau von mehr friedlichen Nebentätigkeiten des Stockacher Scharfrichters als „Heilpraktiker" bei Mensch und Tier, als Tränkleinbrauer und als Wasenmeister. Kein Stand war damals von der Aura der Geheimnisse mehr umwittert als der seine. Da die Arzneiwissenschaft zu jener Zeit auf einer noch niedrigen Stufe stand, erwarb sich mancher Scharfrichter, obgleich „unehrlich", oft großen Zulauf an Kranken und sonst Hilfesuchenden. Man traute ihm Kräfte zu, durch seine „Arzneien", ja sogar durch bloßes Handauflegen, Streichen und ähnliche Gaukelei Wunderwirkungen erreichen und Krankheiten besiegen zu können. Das traf vor allem zu bei Viehseuchen, besonders beim gefürchteten Milzbrand, gegen welchen die seinerzeitige Heilkunde machtlos war. „Für gewöhnlich zog man (dabei) den Scharfrichter in Stockach zu Rate, der dann zur Vorbeugung einen Trank aus dem Absud verschiedener Pflanzen und Beeren verordnete, wobei die Wacholderbeeren eine wichtige Rolle spielten"[29]. – 1750 klagt Josef Heiß gegen den Schmied Marx (= Markus) Reiser, daß dieser ihm ein Pferd sehr schlecht beschlagen habe, so daß es ganz verwahrlost wurde und letztlich dem Scharfrichter als dem Wasenmeister zum Abdecken habe übergeben werden müssen[30]. 1761 war die Milzsucht unter dem Vieh aufgetreten und ein Pferd daran gefallen. Der Magistrat beschloß, alle Viehbesitzer hätten das vom Scharfrichter verordnete Präservativ zu kaufen[31]. Gleich darauf, am 14. August, klagte die Obrigkeit: „Weilen Herr (= Ratsherr) Engeller zuewider dem obrigkeithlichen gebott wegen der s. v. Viehsucht seynem Stüer (= Stier) gleich andtern mitburgern das Preserwatiff Mittel durch den scharpfrichter nit einschütten und aplecieren lassen, so ist dem Selben seyn Stüer in den Stahl (= Stall) gebotten, die Straf aber ist bis nächsten Raths dag reservieret worden". – Wieder wenige Tage danach fiel dem Anton Winter ein an der Sucht erkranktes Pferd. Der Wasenmeister bekam es zum Abdecken. – „Wenn einem Bürger ein Pferd oder Vüch abgeht, so ist es dem Scharfrichter zu übergeben, um es abzuziehen und zu vergraben, damit kein Geschmack oder Ohngemach entstehen möge". Die Haut des abgezogenen Tieres erhielt der Eigentümer oder sie war in die „Gerbin" (= Gerberei) zu bringen. Jeden Morgen bekam der Scharfrichter in seiner Eigenschaft als Wasenmeister ein Gläschen Branntwein[32], wohl ebenfalls als „Preserwatiff". – Sehr wenig human, weil an der unschuldigen Kreatur vollzogen, ist ein Beschluß von Oberamt und Magistrat Stockach vom 21. 1. 1785: „Das Hochlöbl. K. K. Oberamt befiehlt, daß die nicht erlaubten (= nicht versteuerten) Hunde, deren schon wieder einige hier seyn sollen, bey eigener Dafürhaltung abzuschaffen sind. Publicetur der Bürgerschaft mit dem Bedeuten, daß wenn einer einen Hund wider das Verbot halte, dieser ohne anderes (= ohne weiteres) durch den scharffrichter todt schlagen gelassen". – Als letzte Nennung von Scharfrichtern in den Stadtakten des 18. Jahrhunderts lesen wir unter einer größeren Zahl von „anhero gekomenen Allerhöchsten und Höchsten Verordnungen: Den sämtlichen Obrigkeiten wird neuerlich befohlen, auf die Hintanhaltung aller von Baadern und scharfrichtern unternehmenden Kuren innerlicher Krankheiten sorgfältigst zu wachen"[33].

[29] Peter Heim in „Eigeltingen", Seite 37.
[30] Ratsprotokolle vom 27. 1. 1750 und 12. 8. 1761.
[31] Wie Anmerkung 30.
[32] Wie Anmerkung 27.
[33] Stadtarchiv Stockach am 23. 5. 1794, Fasz. IV 1/36, P. 55.

Scharfrichterliches Glossar

Des Menschen Tun prägt sich auch in seiner Sprache aus. Wir kennen solche Spiegelbilder im Sprachleben, Wortschöpfungen also, z. B. im Jargon der Soldaten, Waidmänner, Studenten, Matrosen, Handwerksburschen und der früheren Landfahrer von Zizenhausen. Selbst die Scharfrichter hatten ihr eigenes Glossar. Friedrich Kluge bringt in seinem 1901 zu Straßburg (Els.) erschienenen Buch „Rotwelsch" auch einige Beispiele aus dem Sprachgebrauch der Scharfrichter und Wasenmeister vom Anfang des 19. Jahrhunderts, nämlich:

Budement = Vergiftung (man behauptete, die Wasenmeister könnten selbst die großen Hunde in einer Viertelstunde mit Krähenaugen töten)
Caffler oder Demmer = Scharfrichter
Caveller = Wasenmeister, Abdecker
Dolme = der Galgen
fetzen = abdecken, schinden
Finckel = eine Hexe
Finckelpulver = Pulver für behexte Kühe
Foosch = das Blut
Freymann = Henkersknecht
gedolmt werden = gehenkt werden
gereppeln = rädern
Kalf oder Kiluf = ein Hund
Kuffen = ein Pferd oder einen Hund töten
Rosch = der Kopf
„Vetter" nannten sich alle Scharfrichter, sie mochten verwandt sein oder nicht
Von unsern Leuten sein = vom Scharfrichter- oder Wasenmeisterstande sein

Das Scharfrichterhaus

Ortskundige werden wohl zunächst nach dessen Standort von ehedem fragen. Um die Antwort vorweg zu nehmen: die Behausung der hiesigen Scharfrichter war stets in der Vorstadt Aachen, am Aachbach und am Ende des gegenüber der früheren Inselbrauerei entspringenden Stichweges zum heutigen Haus Nr. 36. Infolge ihrer bürgerlichen Ächtung mußten die Scharfrichter, wie bereits gesagt, außerhalb der Stadtmauern und entfernt von Bürgerhäusern wohnen. Aus begreiflichen, hier nicht näher zu nennenden Gründen war eine solche Absonderung auch durch die gleichzeitige Wahrnehmung der Wasenmeisterei geboten.

Im Urbar von 1670 ist ein Scharfrichterhaus in Stockach noch nicht aufgeführt; es erscheint hier erst im Urbar von 1720. Danach gehörten zu des Züchtigers oder Scharfrichters Behausung ein Baum- und Grasgarten, die Henkerswiese genannt, sowie ein großer Wasenplatz für die Abdeckerei. Der Henker, wie der Scharfrichter kurz genannt wurde, war „sowohl zum Hayligen wie auch zur Igels-Pfründt pfärrig"[34]. Das Urbar von 1774 wiederholt die Eintragung von 1720, vermerkt jedoch, daß „der s. v. Wassen Blaz kürzlich in das Titschen auf einen Statt Ackher gemacht worten"[35]. Dieser Eintrag scheint aber der Verwirklichung des Planes vorgegriffen zu haben. 1789 begann das sehr alte Scharfrichterhaus einzustürzen; dessen Bewohner mußten aus-

[34] = Zur Kirche und zur Igelspfründe, einer kirchlichen Stiftung, steuerbar.
[35] = In die Dietsche, hinter Loreto und dem Hermannsberg.

quartiert werden. Jetzt erst trat man der Verlegung der Wasenmeisterei näher: „Nun erfordert nothwendigkeit und gute Polizey, daß eine besondere sogenannte Schinderhütte errichtet, und daß selbe des gestanks wegen fern von dem Scharfrichter Hause und der Straße auf einen solchen Plaz gestellet werde, der vom Viehtrieb nicht betretten wird". (GLA Karlsruhe 229/102198). Jetzt erst kam die Schinderhütte in die Dietsche, wo sie noch zu Anfang unseres Jahrhunderts stand.

Im Jahre 1791 endlich genehmigte das hiesige Oberamt die Wiederherstellung des eingestürzten (!) Scharfrichterhauses auf dem alten Platz. Ab 1837 bemühte sich der Anton Ruf, damals nur noch Wasenmeister, wiederholt, das jetzt dem badischen Staat gehörende Häuslein in sein Eigentum zu bekommen. Das gelang ihm aber erst i. J. 1853. Der Kaufpreis betrug 1410 Gulden. Im gleichen Jahre wurde dem Ruf auch das hiesige Bürgerrecht übertragen. Und der bis dahin fiskalische Wasenmeister figuriert von da an als städtischer Bediensteter. – In den folgenden Jahrzehnten wechselte das Anwesen des Wasenmeisters seinen Besitzer mehrfach, stets außerhalb der Rufschen Familie.

Zur Genealogie der Stockacher Scharfrichter

Ihnen und ihrer Versippung mit andern Scharfrichtern des Bodenseeraumes nachzugehen, verursachte umfangreiche Ermittlungen. Dabei wirkte sich das Fehlen der hiesigen Ratsprotokolle vor 1615, jahrgangsweise noch nachher, wie auch der Pfarrbücher vor 1690 sehr nachteilig aus. – Wo im folgenden nicht besonders vermerkt, beziehen sich die Daten der Geschehnisse nur auf Stockach. Zur besseren Übersichtlichkeit ist die Geschlechterfolge einschl. Versippung numeriert.

I. Im hiesigen Urteilsbuch des Stadtgerichts 1614–1627 erscheint erstmals als Stockacher Scharfrichter „der Ruoff", später auch Rueff, Ruef und Ruf geschrieben. Das war bei den schon erwähnten Todesurteilen von 1623 und 1624. Das Geschlecht der Ruf war in Riedheim beheimatet. Ihm entstammten zahlreiche Abkömmlinge mit Verzweigungen. So schreibt Heinrich Hansjakob in seinem Buch „Schneeballen", Kapitel „Der letzte Reichsvogt" (= im Reichstal Harmersbach): „Der Henker unter dem letzten Reichsvogt hieß Martin Ruf, wohnte in Gengenbach und bezog vom Reichstal ein jährliches Wartegeld von 6 Gulden . . ." Das war in den 1780er Jahren. – Doch zurück zu Stockach.

II. Im Jahre 1670 war Hans Hirt hier Scharfrichter. Das Urbar C I 2 führt unter den Grundstücksbeschreibungen auf: „. . . der Acker des N. N. stost oben an Hannß Hirten des Züchtigers Garten . . .". Im folgenden Jahrhundert treffen wir auf verwandtschaftliche Abspaltungen der Hirt zu andern Scharfrichtern, nämlich:
   a) auf einen Johann Baptist Hirt jr., Carnifex (= Scharfrichter) in Randegg, der sich 1766 mit der Tochter Maria Rosa des Stockacher Scharfrichters Johann Ruef verheiratete und
   b) auf Melchior Hirt, Carnifex in Krauchenwies, der 1776 die Tochter Juliana des alten Randegger Scharfrichters ehelichte.

   Man ersieht daraus und aus noch folgenden Beispielen, daß die rechtliche Unehrlichkeit und gesellschaftliche Vereinsamung des Scharfrichterstandes allenthalben zur „zunftgemäßen Inzucht" geführt hat.

III. Eine Tochter des Hans Hirt (Nr. II), Katharina, war mit Hans Jakob Rueff von Riedheim verheiratet, anscheinend dem Nachfolger ihres Vaters im Stockacher Scharfrichteramt. Über ihn fand sich nur ein Protokoll vom 3. 2. 1687, wonach

der Meister Jakob Rueff, Scharfrichter und Züchtiger, sich unterstanden hat, allhier bei nächtlicher Weil in ein Bürgerhaus einzudringen, daselbst die Magd blutrünstig zu schlagen und anschließend auch die Tochter des Hauses mit Streichen zu traktieren. Der Mann wurde vom Rat mit einer erheblichen Geldbuße belegt. – Er erscheint als Scharfrichter in den von jetzt an hier vorhandenen Kirchenbüchern noch einige Male. Seine Tochter Maria Rosa wurde im Jahre 1725 Frau des Christophorus Vollmar, „Carnifex ex Stüelingen" (Stühlingen).

Der „Glockenferdi" von Stockach. Ferdinand Ruf, 1821–1900.

IV. Ein Sohn von III, Johann Georg Ruoff, geboren 1694 zu Riedheim und später ebenfalls Scharfrichter in Stockach, verheiratete sich mit Franziska Deigenteschin (Deigendesch). Deren Herkunft und Daten waren nicht festzustellen; vermutlich stammte sie aus dem Hohenzollerischen. Aber
   a) eine Tochter von IV, Caroline, tritt ab 1763 als Ehefrau des Bregenzer Scharfrichters Johann Peter Vollmar auf. Ob dieser ein Sohn des Stühlinger Scharfrichters Christoph Vollmar (s. unter III) war? Und
   b) eine weitere Tochter, Maria Franziska, ging am 6. 2. 1772 „in bacchanaliis" (= zur Fasnachtszeit) mit Christian Bettmann (auch Bettenmann geschr.), Scharfrichter in Altstätten „Rheni valle" (= im Rheintal), die Ehe ein.

V. Auf Johann Georg folgte Jakob Ruef aus Riedheim (1738–1817). Er schrieb sich Grafschaftlich-Nellenburgischer Scharfrichter und Wasenmeister, ab 1774 noch Kleemeister. Jakob Ruef war dreimal verheiratet, nämlich
   1. 1766 mit Maria Antonie Eva Schappler „ex molino in Hindelwangk" (= aus der Mühle in Hindelwangen), nach deren Tod

2. mit Anna Maria Vollmar aus Saulgau, Tochter des Scharfrichters daselbst, und nach deren Ableben
3. 1795 mit Franziska Reichle aus Nendingen bei Tuttlingen. Auch ihr Vater, Friedrich Reichle, gehörte dem Scharfrichterstand an, wie sich aus einer Schuldurkunde von 1804 aus den Nachlaßakten des Jakob Ruef ergab.

VI. Der Sohn von V aus erster Ehe, Josef Anton (1775–1852), war der letzte Scharfrichter von Stockach und seit 1819 mit Maria Kreszentia Ritter aus Radolfzell verehelicht. Auch deren Vater, Michael Ritter in Radolfzell, war Scharfrichter. Dieser muß Vorfahren gleichen Standes gehabt haben, denn ein Stockacher Ratsbeschluß vom 20. 2. 1741 handelt von einer „Frau Barbara Rütterin (= Ritter), verwittibte scharpfrichterin".

VII. Der älteste Sohn von VI, Anton (1820–1862), erscheint in den amtlichen Schreiben lediglich noch als Wasenmeister.

Die zwei Letzten der weitverzweigten Mannesstämme der Ruoff-Ruef-Ruf waren in Stockach die Großvettern Josef (1828–1910) und Ferdinand (1821–1900). Jener betrieb bis ins Alter in der unteren Kaufhausstraße das ehrbare Schneiderhandwerk und versah nebenher das Ämtchen des Leichenprokurators. Bei den kirchlichen Prozessionen und Bittgängen hielt er als „Stecklemeister" mit seinem haselstaudenen Zepter uns Buben in Zucht.

Den Ferdinand Ruf kannte man hier überhaupt nur als den leicht mitleidig belächelten „Glockenferdi", weil er zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Kirchenglocke zu läuten hatte. Unbestimmbaren Berufes und schwachen Geistes, war die Endstation seines Lebens sehr frühe schon das Armenhaus, aufgewertet „Altes Spital" geheißen. Immerhin arbeitete er sich mit der Zeit zu dessen Ausläufer empor. Damit aber nicht genug, trat der Glockenferdi jahrzehntelang beim Messerschmied Melchior Zwick (heute Haus Hardmeier) den schweren Schleifstein und auf der Kirchenempore den gewichtigen Blasbalg, zu beidem durch seine überdimensional großen Füße besonders prädestiniert. Und am 12. September 1900 sang der kath. Kirchenchor seinem getreuen Blasbalgtreter aus der Sippe des letzten Stockacher Scharfrichters zu Loreto ein Grablied.

Ergänzungen und Berichtigungen zum Hegau-Doppelband 1970/71:

Stadtarchivar M. Akermann, Göppingen (26. VI. 72):
zu Seite 383: Das Bild oben stellt den Hohenstaufen mit Burg Hohenrechberg im Vordergrund dar und nicht den Hohenhewen.

Dr. Wolfgang Adelung, Singen (21. V. 72):
zu Seite 243/Nr. 19: Hier wird ausgeführt: „Jakob Hannibal . . . besaß ein wertvolles (Tasten) Instrument). In seinem Nachlaßverzeichnis wird ein Postativ (Transportkasten) mit einem Instrument in Form eines Schreibkastens aus einem Stück Ebenholz . . . angeführt." Hierbei handelt es sich mit Sicherheit um ein Portativ, d. h. eine kleine transportable Orgel ohne Unterteil, die zum Spielen auf einen Tisch oder ein Gestell gesetzt werden kann. Der Preis von 300 fl. könnte durchaus stimmen. Manche dieser Portative sind in Kastenform gebaut und werden dann auch „Kastenorgel" genannt, die äußerlich oft keinen Hinweis geben, daß es sich um eine kleine Orgel handelt. Diese hier sah also wie ein Schreibkasten aus. Wenn der obere Deckel aufgeklappt wird, zeigt sich die Klaviatur. Darunter stehen und liegen in dem Kasten die Pfeifen. Daß es sich um eine Orgel handeln könnte, ergibt sich auch aus Nr. 16 auf Seite 242, wo von 2 Organisten die Rede ist. Leider ist die hiesige Orgelbaugeschichte noch völlig unerforscht."

Pfarrer Dr. Johann Schupp-Neudingen (10. VI. 72):
zu Seite 117: Pfullendorf erhielt nicht 1282, sondern am 20. VI. 1220 Stadtrechte durch den Stauferkaiser Friedrich II.

zu Seite 484: Kaiser Karl III. der Dicke: Seine Gebeine im Münster von Reichenau-Mittelzell vorn im Chor beim Sakristeiportal, 4 m unter dem Boden, sollten einmal anatomisch untersucht werden wie vor wenigen Jahren die Gebeine des hl. Bonifatius in Fulda. Frage: sind an den Halswirbeln Spuren der Erdrosselung erkennbar? Eine Reichenauer Chronik sagt: strangulatus est, während die Neidinger Volkssage berichtet, er sei bei der Entenburg zu Pfohren im Sumpf erstickt. Er wohnte zuletzt von Herbst 887 bis 13. Januar 888 in der Pfalz Neidingen.

zu Seite 458: Fürst Karl Alois zu Fürstenberg, gefallen am 25. III. 1799 bei Liptingen, ruht in der Gruftkirche zu Neudingen (Gruftgewölbe Nordseite).

zu Seite 487: Die Bildhauerfamilie Zürn von Überlingen war auch in Pfullendorf tätig; vgl. „Künstler und Kunsthandwerker in der Reichsstadt Pfullendorf" von Joh. Schupp, Meßkirch, F. G. Aker 1952, 70 S.

Die Redaktion dankt verbindlichst!